

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 662

vom 15. März 1994

Gemeinde Giebenach, Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Giebenach Nord (Dorf)"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 19. Oktober 1993 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Giebenach Nord (Dorf)" beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Während der Planaufgabe ist eine Einsprache eingegangen, welche jedoch gestützt auf eine Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Einsprecher zurückgezogen wurde.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Giebenach vom 24. Februar 1994 durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Giebenach am 19. Oktober 1993 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Giebenach Nord (Dorf)" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 26/BSP/5/0 (BSP Nord [Dorf]), 26/eBS/2/1 (Augsterstrasse), 26/eBS/3/3 (Bauacker-Oberholz),

sowie 26/eBS/4/2 (Moosmatt-Markstein) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
- Ing. und Raumplaner, Stierli + Ruggli, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

